

Messen & Schätzen - Informationen zu §§ 62a und 62b EEG 2021

Mit Inkrafttreten des § 62b EEG 2021 und dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen nach § 104 Abs. 10 EEG 2021 ergeben sich zum 1. Januar 2022 neue Vorgaben zur Abgrenzung von umlagenprivilegierten Strommengen.

Die wichtigsten Änderungen

Die Übergangsregelungen zum Thema Messen und Schätzen gemäß § 104 Abs. 10 EEG 2021 enden zum 31.12.2021. Ab dem 01.01.2022 sind die abzugrenzenden an Dritte weitergeleiteten Strommengen grundsätzlich durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen oder in Fällen von § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021 die Vereinfachungsregeln des Leitfadens der Bundesnetzagentur „Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ (Stand: 08.10.2020) anzuwenden. Eine unbegründete Schätzbefugnis ist für das Jahr 2022 nicht mehr zulässig.

Die Privilegierung der in 2021 bezogenen Strommengen erfolgt nur, wenn bis zum 31.03.2022 gegenüber dem Netzbetreiber dargelegt wird, wie Drittverbräuche und weitergeleitete Strommengen ab dem 01.01.2022 durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abgegrenzt werden.

Mögliche Ausnahmen

Geringfügige Stromverbräuche Dritter

Eine Ausnahme stellen geringfügige Stromverbräuche Dritter dar (§ 62a EEG 2021). Diese sogenannten Bagatellmengen dürfen den Verbrauchsmengen des Haupt-Letzverbrauchers zugerechnet werden. Im Leitfaden der Bundesnetzagentur werden in einer Whitelist Verbrauchsgeräte aufgelistet, deren Verbräuche als Bagatellmengen gewertet werden dürfen. Zudem gilt ein Stromverbrauch in Höhe von 3.500 kWh als Orientierungswert für einen geringfügigen Stromverbrauch.

Sachgerechte Schätzung

Sofern die messtechnische Erfassung von Drittverbräuchen wirtschaftlich unzumutbar, technisch unmöglich oder mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden ist, besteht die Möglichkeit einer Schätzung der Verbrauchsmengen. Die anzuwendende Schätzmethode unterliegt hierbei Vorgaben. Bitte legen Sie uns dar, inwiefern die Umsetzung eines Abgrenzungs- und Messkonzepts wirtschaftlich unzumutbar, technisch unmöglich oder mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden ist.

Weitere Informationen finden Sie im „Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ der Bundesnetzagentur, der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber „Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber für die Identifikation des Letztverbrauchers, für die Zurechnung der Stromverbräuche, für sachgerechte Schätzung und für die Sicherstellung der Zeitgleichheit“, im Merkblatt „Leitfaden zum Messen & Schätzen der BNetzA“ der IHK Schwaben in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Becker Büttner Held und im Erneuerbare-Energien-Gesetz.